

Titel:

Berichtigungsbeschluss

Normenkette:

ZPO § 319 Abs. 1

Schlagworte:

Diktatversehen, Schreibversehen, offensichtlicher Fehler, Vorsitzende Richterin, Landgericht, Zivilprozessordnung, Berichtigung

Vorinstanz:

LG München I, Endurteil vom 30.06.2025 – 4 HK O 13097/24

Tenor

Das Endurteil des Landgerichts München I – 4. Kammer für Handelssachen – vom 30.06.2025 wird im Tatbestand wie folgt berichtigt:

1.) Auf Seite 6, zweiter Absatz muss es heißen:

„Dadurch, dass in der Vergangenheit auf der streitgegenständlichen Homepage im Impressum Angaben ...“

2. Auf Seite 6, vorletzter Absatz, beginnende in der 6. Zeile muss es heißen:

„Die von dem Kläger im anschließenden schriftlichen Verfahren vorgetragene Zusammenarbeit, die im übrigen von der Beklagten im schriftlichen Verfahren auch nicht mehr bestritten wurde, muss daher bestanden haben, ...“

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.